

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

30. April 2020
/Del

A 143 / 2020

Corona: Bundesregierung beschließt weitere steuerliche Liquiditätshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat mit dem pauschalierten Vorschuss auf den Verlustrücktrag eine weitere steuerliche Liquiditätshilfe beschlossen.

Steuerpflichtige können ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr. Mit diesem Verlustrücktrag soll insbesondere kleinen Unternehmen und Selbständigen geholfen werden.

Die Details zu der Neuregelung hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 24. April 2020 veröffentlicht.

Zentrale Inhalte des BMF-Schreibens zur Beantragung der pauschalisierten Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 (Verlustverrechnung) (**Anlage**) sind:

- Für die Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer gilt Folgendes: Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2019 veranlagt worden sind, können innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen.
- Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 sollen auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 für alle Beteiligten abgewickelt werden können.
- Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, im Einzelfall – und unter Einreichung detaillierter Unterlagen – einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen.
- Außerdem nennt das BMF-Schreiben Details zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020.

- Zusätzlich erläutert das BMF die Abwicklung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags.

Bewertung:

Die Einführung des pauschalierten Vorschusses auf den Verlustrücktrag stellt einen Schritt in die richtige Richtung da. Über den BDI als zuständigem Dachverband setzen wir uns weiterhin für eine deutlich umfangreichere Lösung durch eine Ausdehnung des Rücktragzeitraums und -volumens ein. Um die Liquidität des für die wirtschaftliche Entwicklung besonders relevanten industriellen Mittelstands deutlich zu verbessern, schlägt der BDI vor, den Verlustrücktrag für alle offenen Jahre zu ermöglichen und das Rücktragsvolumen auf bis zu 10 Millionen spürbar auszudehnen.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer